



Herward Baumunk  
Steuerberater, Dipl.-Betriebswirt  
Braunschweiger Straße 62  
38518 Gifhorn

### Ausgewählte Hinweise zur Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer

(bitte beachten Sie insbesondere die markierten Punkte)

<b>1. <u>Steuersatz:</u></b>	<u>ab 01.04.98</u>	<u>ab 01.01.07</u>
allgemein	16 %	19 %
ermäßigt	7 %	7 %

Für die Landwirtschaft gelten besondere Regeln.

### **2. Steuerbegünstigungen**

#### a) Steuerbefreiungen (Stichworte)

Ausführleistungen, Bahnverkehr, Bank- und Versicherungsgeschäfte, Grundstücksverkäufe und - Vermietungen, ärztliche Tätigkeit, die Tätigkeit von sozialen, bildenden und künstlerischen Einrichtungen usw.

#### b) Ermäßigter Steuersatz (Stichworte)

Tiere, Lebensmittel, Holz, Druckerzeugnisse, Körperersatzstücke, Kunstgegenstände, Sammelgegenstände, zahntechnische Leistungen, Personenbeförderung innerhalb einer Gemeinde oder bis 50 km, Hotelzimmer, Bahnreisen im Fernverkehr.

<b>3. <u>Vorsteuer:</u></b>	(Multiplikator)	<u>ab 01.04.1998</u>	<u>ab 01.01.07</u>	<u>ab 01.01.20</u>
allgemein		16,0 % (0,1379)	19,0 % (0,1597)	19,0 % (0,1597)
ermäßigt		7,0 % (0,0654)	7,0 % (0,0654)	7,0 % (0,0654)
Fahrgelder Bahnverkehr (bis 50 km)		7,0 % (0,0654)	7,0 % (0,0654)	7,0 % (0,0654)
Fahrgelder Bahnfernverkehr		16,0 % (0,1379)	19,0 % (0,1597)	7,0 % (0,0654)
Fahrgelder für Taxi, Straßenbahn u. a. im Nahverkehr (bis 50 km)		7,0 % (0,0654)	7,0 % (0,0654)	7,0 % (0,0654)

Der Vorsteuerabzug setzt eine ordnungsgemäße Rechnung voraus.

### **4. Rechnung:**

#### a) Inlandsleistung

Eine ordnungsgemäße Rechnung hat bestimmte Bestandteile aufweisen.

Rechnungen bis zu € 250,-- (brutto) gelten ab 01.01.2017 als Kleinbetragsrechnungen.

	<u>Rechnung</u>	<u>Kleinbetrags- rechnung</u>	<u>Fahraus- weise</u>
<input type="checkbox"/> vollständiger Name und Anschrift leistender Unternehmer	ja	ja	ja
<input type="checkbox"/> vollständiger Name und Anschrift Empfänger	ja	nein	nein
<input type="checkbox"/> Steuernummer oder USt-Identifikationsnummer	ja	nein	nein
<input type="checkbox"/> Ausstellungsdatum der Rechnung	ja	ja	ja
<input type="checkbox"/> fortlaufende Rechnungsnummer	ja	nein	nein
<input type="checkbox"/> Liefermenge u. Bezeichnungen	ja	ja	nein
<input type="checkbox"/> Tag/Tage der Lieferung, Leistung oder Vorschusszahlung	ja	nein	nein
<input type="checkbox"/> Entgelt (Nettobetrag) nach Steuersätzen und im Voraus vereinbarte Entgeltminderung	ja	) in einer ja	) in einer nein
<input type="checkbox"/> Steuerbefreiungen aufgeschlüsselt	ja		
<input type="checkbox"/> Steuerbetrag	ja	) Summe	) Summe
<input type="checkbox"/> Steuersatz oder Hinweis auf eine Steuerbefreiung	ja	ja	ja, wenn kein ermäßigter Steuersatz



Sofern eine ordnungsgemäße Rechnung nicht vorliegt, ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Eine Rechnung darf nur vom Aussteller vervollständigt werden. Eine Rechnung kann aus mehreren Dokumenten bestehen.

b) Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen  
zusätzliche Angaben

- Hinweis: „innergemeinschaftliche Lieferung“
- Umsatzsteuer-ID des Leistenden
- Umsatzsteuer-ID des Leistungsempfängers

c) Steuerfreie Ausfuhrlieferungen  
zusätzliche Angaben

- Hinweis: „Ausfuhr in das Drittlandsgebiet“

d) Reverse-Charge-System  
zusätzliche Angaben

- Hinweis: „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“
- Umsatzsteuer-ID des Leistungsempfängers

e) Bauleistungen an Privatpersonen  
zusätzliche Angaben

- Hinweis: „Privatpersonen haben diese Rechnung 2 Jahre aufzubewahren“

f) Gutschriften

- explizite Angabe: „Gutschrift“ auf der Leistungsabrechnung

**5. Kleinunternehmer:**

Voraussetzungen

Gesamtumsatz im Vorjahr bis zu € 22.000 ,--

Gesamtumsatz lfd. Jahr voraussichtlich bis zu € 50.000,--

Rechtsfolge: keine Umsatzbesteuerung, kein Ausweis von Umsatzsteuer (Vorsteuer) in der Rechnung, keine Vorsteuerabzugsberechtigung, die Regelbesteuerung kann gewählt werden – Bindung 5 Jahre.

**6. Steuererklärungs- und Steuerzahlungsfristen**

Vorjahres-Umsatzsteuerschuld	über € 7.500,-	weniger gleich € 7.500,- oder Guthaben
Voranmeldezeitraum (VA)	Monat	Vierteljahr
Abgabefrist nach VA	10 Tage	10 Tage
Zahlungsfrist nach VA	10 Tage	10 Tage
Dauerfristverlängerung	auf Antrag 1 Monat	auf Antrag 1 Monat
Sondervorauszahlung	ja	nein

Auf Antrag genügt die Abgabe einer Jahressteuererklärung, wenn die Steuerschuld für das Vorjahr € 1.000,-- nicht überstiegen hat. Die etwa zu zahlende Jahressteuerrestschuld ist innerhalb eines Monats nach Abgabe der Jahressteuererklärung zu entrichten.

Bei Gründung des Unternehmens ist im laufenden und folgenden Kalenderjahr Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat. Diese Regelung ist ausgesetzt.



Der Unternehmer kann den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen, wenn sich im Vorjahr ein Steuerüberschuss von mehr als € 7.500,00 ergab. Das Wahlrecht wird durch fristgemäße Abgabe der Januar-Voranmeldung ausgeübt. An seine Entscheidung ist der Unternehmer für dieses Jahr gebunden.

Bei Beginn der unternehmerischen Tätigkeit ist die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Die tatsächliche Vorjahressteuer ist ggf. in eine Jahressteuer umzurechnen.

**7. Voraussetzungen für die Steuerberechnung nach vereinnahmten Entgelten**

Gesamtumsatz im Vorjahr nicht mehr als € 600.000,- oder  
keine Buchführungspflicht oder  
Umsätze als Freiberufler

**8. Aufzeichnungspflichten, Aufbewahrungspflichten, Besonderheiten**

Das Umsatzsteuergesetz schreibt für den Unternehmer Aufzeichnungspflichten vor. Die Verpflichtungen können im Rahmen der Finanzbuchhaltung erfüllt werden.

Eingangs- und Ausgangsrechnungen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Rechnungen auf Thermopapier sollten durch eine Fotokopie auf Papier konserviert werden.

In bestimmten Fällen (z. B. bei Subunternehmern in der Bauwirtschaft) geht die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger über oder entsteht eine Haftung für Umsatzsteuern (z. B. bei der Abtretung und Pfändung von Forderungen).

Für bestimmte Unternehmergruppen kommt eine Besteuerung nach Durchschnittssätzen in Betracht.

Wiederverkäufer (z.B. Gebrauchtwagenhändler, Antiquitätenhändler) können eine Differenzbesteuerung durchführen.

Für Reiseleistungen gelten Besonderheiten

**9. Auslandssachverhalte**

Bitte lassen Sie sich beraten.

Die Erstattung ausländischer Vorsteuer ist bis zum 30.09. des Folgejahres zu beantragen.

Gifhorn, 01.04.2020